

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/6/24 96/10/0007

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.06.1996

Index

L10012 Gemeindeordnung Gemeindeaufsicht Gemeindehaushalt Kärnten

L24002 Gemeindebedienstete Kärnten

L50002 Pflichtschule allgemeinbildend Kärnten

L50152 Schulzeit Kärnten

L50502 Schulbau Schulerhaltung Kärnten

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Norm

ABGB §879 Abs1;

B-VG Art116 Abs2;

B-VG Art116a;

B-VG Art119a Abs1;

B-VG Art119a Abs10;

B-VG Art119a Abs2;

GdO Allg Krnt 1993 §100 Abs1;

GdO Allg Krnt 1993 §101;

GdO Allg Krnt 1993 §73;

GdO Allg Krnt 1993 §96 Abs4;

GdVBG Krnt 1992 §2 Abs3;

GdVBG Krnt 1992 §3 Abs2;

GdVBG Krnt 1992 §4 Abs1;

SchulG Krnt 1991 §9 Abs4;

Rechtssatz

Dient eine Vereinbarung zwischen einer Gemeinde und einem Schulgemeinerverband, mit welcher sich die Gemeinde verpflichtet, dem Schulgemeinerverband einen Vertragsbediensteten gegen Refundierung der Personalkosten zur Dienstleistung zur Verfügung zu stellen, dazu, die Zuständigkeit des Verbandsrates zu umgehen, stellt eine solche Vorgangsweise einen Verstoß gegen die Befugnisse des Verbandsrates dar und ist damit gesetzwidrig. Selbst wenn die Einstellung eines Vertragsbediensteten dringend erforderlich war, der Verbandsrat aber nicht gewillt war, die Einstellung vorzunehmen, rechtfertigt dies eine Umgehung der Befugnisse des Verbandsrates nicht. Für Fälle, in denen die zuständigen Organe eines Gemeindeverbandes ihren Aufgaben nicht nachkommen, stellt die Rechtsordnung andere Mittel zur Verfügung (vgl § 101 Krnt Allg GdO 1993 iVm § 96 Abs 4 Krnt Allg GdO 1993 und § 73 Krnt Allg GdO 1993 iVm § 9 Abs 3 Krnt SchulG 1991).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996100007.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at